

# Änderungen der neuen Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben

## § 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. **Dies gilt auch für frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt haben.** Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung **und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.**

**Bei einer Bestattung von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung.**

### Begründung der Änderung:

**Zuletzt kam es vermehrt zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigung im Bereich der Friedhofsverwaltung. Die verstorbenen Personen waren zum Zeitpunkt des Ablebens keine Einwohner der Gemeinde Barleben. Sie mussten oftmals aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim oder ähnliches verziehen, jedoch bestand ihr Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Barleben. Um zukünftige Anträge zu reduzieren und damit den Aufwand für die Hinterbliebenen und die Gemeindeverwaltung zu reduzieren, soll dieser Passus mit in die Satzung aufgenommen werden. Genauso verhält es sich mit Anträgen von Verwandten 1. Grades. Um die Beisetzung Auswärtiger nicht gänzlich auszuschließen und Familien zusammenzuführen, soll die Beisetzung solcher explizit gestattet werden. Bisher waren auch hier Anträge auf Ausnahmegenehmigung erforderlich.**

**Bei anderen Gründen bedarf es weiterhin der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung. Der vor einigen Jahren noch vorherrschende sogenannte „Bestattungstourismus“ soll auch weiterhin vermieden werden.**

## § 8 Allgemeines

(2) Die Gemeinde setzt, unter Beachtung Abs. 1 und im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut, Ort und Zeit der Bestattung fest.

**Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden.** Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen innerhalb von 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(4) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Träger zu Verfügung zu stellen. **~~Stellt die Gemeinde im Einzelfall Träger zur Verfügung, unterliegt die damit verbundene Leistung der Gebührenpflicht.~~**

### **Begründung der Änderung:**

***Immer mehr Muslime wollen sich lieber in Deutschland bestatten lassen als in ihrem Herkunftsland. Für die Friedhöfe ist das eine Herausforderung. Denn Recht und Tradition stehen oft in Konflikt.***

***Vor allem Migranten aus weit entfernten Ländern lassen sich tendenziell hier bestatten. Das liegt weniger an den hohen Kosten eines Langstreckenflugs für den Verstorbenen und die Familie, sondern eher an dem hohen Zeitaufwand, der damit verbunden ist. Denn in der islamischen Tradition sollen Tote möglichst innerhalb von 24 Stunden bestattet werden.***

***In Deutschland gilt aber eine gesetzliche „Wartezeit“ von 48 Stunden, um die Formalitäten zu erledigen. Wer seine Angehörigen hier bestatten lassen will, muss sich also darauf einlassen.***

***Des Weiteren können Muslime in der Regel nicht inmitten kommunaler Friedhöfe begraben werden, weil ihre Gräber eine bestimmte Ausrichtung brauchen: Sie müssen nach Mekka zeigen.***

***Aus diesem Grund wurden in der Satzung entsprechende Regelungen aufgenommen.***

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen **und für alle Grabarten** 20 Jahre.

### **Begründung der Änderung:**

***Um deutlich zu machen, dass es sich unabhängig von der Grabart um eine Ruhezeit von 20 Jahren handelt, wurde diese Information hinzugefügt. Des Weiteren wurden bei den Artikeln 18 und 19 diese entfernt. Damit wurde eine klarere Regelung geschaffen.***

## **§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen**

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen, die auf Wunsch der Verfügungsberechtigten veranlasst werden, bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. **Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.**

### **Begründung der Änderung:**

**Abs. 2: Durch ein Klageverfahren 2015/16 gegen die Gemeinde Barleben, indem es um eine Umbettung einer Urne aus der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namen ging, soll die Umbettung aus solchen Gemeinschaftsanlagen noch einmal deutlich ausgeschlossen werden.**

**Ein Nutzungsrecht an dieser Bestattungsart wird nicht vergeben. Demzufolge besteht durch den Bestattungspflichtigen kein Verfügungsrecht an der Grabstelle.**

**Umbettungen aus den Urnengemeinschaftsanlagen sind weiterhin unzulässig, da die verfassungsmäßig garantierte Totenruhe des Verstorbenen, sowie auch derer, die bereits Ruhe in der Anlage finden, gewahrt und ungestört bleiben soll.**

**Abs. 4: Auf Grund dessen, dass diese Leistung seitens der Gemeinde nicht mehr angeboten wird, daraus folgend die Gebührenart „Beisetzungsbegleitung von Urnenbeisetzungen: Trägerleistung und Verschließen des Grabes“ aus der Friedhofsgebührensatzung herausfällt, wird Satz 2 gestrichen. Die Leistung wurde in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen.**

**In Ausnahmesituationen kann man eine Gebühr nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung jedoch im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festsetzen.**

## **§ 13 Allgemeines**

- (3) Die Grabstätten werden nach Arten unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten:
    - Erdreihengrab
    - Reihengrab für Muslime
    - Urnenreihengrab
    - Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
    - Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

### **Begründung der Änderung:**

**Aufgrund der Einführung einer neuen Grabstätte „Reihengrabstätte für Muslime“ muss diese auch unter den Arten der Reihengrabstätten aufgeführt werden.**

## **§ 14 Reihengrabstätten**

(4) Reihengräber für Muslime sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet. Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein

Wahlgrab umgewandelt werden. Die Gräber sind so ausgerichtet, dass die Verstorbenen mit Blickrichtung nach Mekka liegen. Muslimische müssen dort im Sarg beigesetzt werden. Rituelle Totenwaschungen und das Einwickeln des Leichnams sind in den Räumlichkeiten des Friedhofes nicht gestattet.

**Begründung der Änderung:**

***Muslime dürfen Ihrem Glauben nach nur alleine begraben werden. Eine Feuerbestattung ist ausgeschlossen. Die einzig mögliche Grabart ist somit das Erdreihengrab (Einzelbelegung). Während in den Herkunftsländern Gräber ewig bestehen, ist die Nutzungsdauer von Reihengräbern in Deutschland auf 20 Jahre begrenzt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich, da nach Ablauf das gesamte Grabfeld eingeebnet wird.***

***Es ist ein muslimischer Brauch, dass der Leichnam eingewickelt wird und die Toten gewaschen werden. Dies wird jedoch in der Gemeinde Barleben ausdrücklich nicht gestattet und es besteht aus den gesetzlichen Regelungen heraus Sargpflicht für die Bestattung. Aus Platzgründen wird eine solche Erdreihengrabanlage für Muslime nur auf dem Friedhof in Meitzendorf angeboten. Auf den anderen Friedhöfen wird es über kurz oder lang zu eng, da es sich um Erdbestattungen handelt.***

***Im Übrigen wird auf die Begründung/Erläuterung zu § 8 verwiesen.***

**§ 15  
Wahlgrabstätten**

(6) Vor jeder weiteren Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein eventueller Pflanzenbestand von der Grabstelle genommen wird, bevor die Gruftarbeiten beginnen. Für noch verbliebene Pflanzenbestände übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

(7) Die Notwendigkeit des Abbaus eines vorhandenen Grabmales oder einer baulichen Anlage vor einer Beerdigung oder Urnenbeisetzung wird von der Friedhofsverwaltung vorab entschieden. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Organisation des Abbaus und Wiederaufbaus.

**Begründung der Änderung:**

***Bei Beisetzungen auf bereits bestehende Grabstätten steht der Nutzungsberechtigte in der Pflicht, die Grabstelle insoweit auf die bevorstehende Bestattung vorzubereiten, dass Gruftarbeiten ohne weiteren Aufwand von den Friedhofsmitarbeitern der Gemeinde vorgenommen werden können. Dies betrifft insbesondere die Entfernung von Bepflanzungen und eventuelle Beseitigung von Grabmalen. Dies wird grundsätzlich im Voraus von den Mitarbeitern auf dem Friedhof geprüft.***

## **§ 16 Nutzungsrecht**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. ~~Als Nachweis für dieses Nutzungsrecht dient der Gebührenbescheid. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Die Verleihung des Nutzungsrechts erfolgt mittels Graburkunde.~~ Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie ein Wohnungswechsel des Inhabers sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Des Weiteren hat er über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden und ist zur Umsetzung dieser auch verpflichtet.

~~(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.~~

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht überlassen bzw. übertragen. Ist eine Übertragung erfolgt oder wegen anderer Lebensumstände (z. B. Krankheit oder Wohnortwechsel) beabsichtigt, ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 3 genannten Personen durch schriftlichen Vertrag übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.

(7) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Gemeinde über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.

(8) Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes besteht die Möglichkeit Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechtes einzuebnen, nicht jedoch vor dem Ende der gesetzlichen Mindestruhezeit. Die damit verbundene Unterhaltungsgebühr ist verpflichtend. Die Anzahl der verbleibenden Jahre sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in vollem Umfang für die Unterhaltung zu entrichten.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, in teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### **Begründung der Änderung:**

***Abs. 1: Das Nutzungsrecht an einer gekauften Grabstätte wird mittels Graburkunde verliehen. In der Vergangenheit bekam der Nutzungsberechtigte nur den Gebührenbescheid zur Trauerfeier und Beisetzung des Verstorbenen.***

***Abs. 3: Wurde in Absatz 1 übernommen.***

***Die Nummern der nachfolgenden Absätze verschieben sich somit.***

***Abs. 8: Auf Grundlage der neuen Gebührenart „Unterhaltungsgebühr“ in der Friedhofsgebührensatzung muss dieser Passus in die Friedhofssatzung eingefügt werden. Inhaltlich wird darauf hingewiesen, dass nach vorzeitiger Einebnung eine Unterhaltungsgebühr Pflicht ist. Diese ist für die Restzeit der Nutzungszeit in vollem Maße zu entrichten. In die Unterhaltungsgebühr fällt die Pflege der vorzeitig begrabigten Flächen für die Mitarbeiter/in auf den Friedhöfen. Die gesetzliche Mindestruhezeit beträgt lt. § 22 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt 15 Jahre.***

## **§ 18**

### **Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung**

(3) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. ~~Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.~~

### **Begründung der Änderung:**

***Siehe Änderung § 11 Ruhezeit.***

## **§ 19 Kolumbarien**

(2) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. ~~Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, dass die folgenden Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren erfolgen.~~

### **Begründung der Änderung:**

**Siehe Änderung § 11 Ruhezeit.**

## **§ 24 Standicherheit der Grabmale**

~~(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.~~

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

~~(3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.~~

~~(3 4) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen und Nachweise verlangen, wenn dies aus Gründen der Standicherheit erforderlich ist.~~

### **Begründung der Änderung:**

***Abs. 1: Aufgrund sich ändernder Richtlinien bezüglich der Standfestigkeit von Grabmalen ist nun jährlich nach der TA Grabmal zu prüfen.***

***Abs. 3: Nur Dienstleister mit fundierten Fachkenntnissen haben die Grabmalaufstellungsarbeiten auszuführen. Diese haben die Regelungen der TA Grabmal zu beachten, um Grabdenkmäler sicher zu errichten.***

***Abs. 4: Die Nummer des Absatzes verschiebt sich von 3 auf 4.***

## **§ 25 Unterhaltung**

(5) Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Absperrung, Umlegung des Grabmals u.ä.)

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht werden könnte.

### **Begründung der Änderung:**

***Abs. 5: Drohen Grabmale umzustürzen und stellen somit ein Risiko zur Verletzung dar, muss das Grabmal aufgrund der Gefahrenabwehr auf Kosten des Nutzungsberechtigten gesichert werden.***

***Abs. 4: Die Nummer des Absatzes verschiebt sich von 5 auf 6.***

## **§ 30 Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte bzw. sein Wohnsitz nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis über einen Zeitraum von einem Monat auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

(3) Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht.

### **Begründung der Änderung:**

***Abs. 1: Die Verantwortlichkeit für die Grabstellennutzung obliegt allein dem Verfügungsberechtigten. Dieser steht in der Pflicht, für die Instandhaltung und Pflege zu sorgen.***

***Abs. 3: Im Fall des Entzuges des Nutzungsrechtes nach § 30 Abs. 2b erlöschen auch sämtliche Rechte an der Grabstelle.***

## **§ 36 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~Gleichzeitig treten die Erste Änderung der Friedhofssatzungen der Gemeinde Ebendorf vom 27. September 2001, die Dritte Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben vom 09. Dezember 2003 und die Zweite Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Meitzendorf vom 29. August 2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.~~

(2) ~~Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben vom 11.11.2008, mit der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2008 und der 2. Änderungssatzung vom 18.05.2010, außer Kraft.~~

### **Begründung der Änderung:**

***Auf Grund der Neufassung der Friedhofssatzung müssen alte Änderungen der Satzung außer Kraft gesetzt werden bzw. die aktuelle Satzung in Kraft gesetzt werden.***